Gemeinde Rieste **Rieste, den 04. Nov. 2026**
Gemeinde Rieste

Beschlussvorlage Rieste	**Vorlage Nr.: 0024/2026**

Bildung der Ausschüsse
1) Bezeichnung der Ausschüsse und Anzahl der Ausschusssitze
2) Sitzverteilung und Besetzung der Ausschüsse
3) Vorsitz der Ausschüsse

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Rieste	09.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Rieste bildet gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG die nachstehend aufgeführten Ausschüsse aus seiner Mitte und legt dazu die Anzahl der Ausschusssitze (Ausschussstärke) durch Beschluss wie folgt fest:

 a) Ausschuss für Umwelt und Bauen

 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Dorfentwicklung, Infrastruktur, Klimaschutz, Landwirtschaft, Planung, Straßen und Wege, Wohnungsbau)

 - 7 Ratsmitglieder
 - 2 beratende Mitglieder

 b) Ausschuss für Soziales, Wirtschaft und Tourismus

 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Kinder u. Senioren, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung, Kultur, Jugend, Sport und Vereinswesen, Partnergemeinden, Nachhaltige Kommune, Wirtschaft und Tourismus)

 - 7 Ratsmitglieder

2. Der Rat der Gemeinde Rieste stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Besetzung für die vorstehend genannten Ratsausschüsse wie folgt fest:

Sitzverteilung der Ausschüsse:

SPD-Fraktion = 3 Sitze
CDU-Fraktion = 2 Sitze
Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze

Ausschuss für Bauen und Umwelt

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter/in**
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen		Übrige Gruppenmitglieder
Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen		Übrige Gruppenmitglieder

Als weitere Mitglieder mit beratender Stimme:
1.
2.

Ausschuss für Soziales, Wirtschaft und Tourismus

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter/in**
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
SPD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
CDU-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen		Übrige Gruppenmitglieder
Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen		Übrige Gruppenmitglieder

Der Abgeordnete Markus Revermann (Partei UWG) nimmt gemäß § 71 Abs. 4

S. 3 NKomVG ein Mandat bzw. den Status eines beratenden Mitglieds in folgendem Ausschuss in Anspruch:
Ausschuss für _____

Der Abgeordnete Karl-Heinz Aßhorn (Partei AfD) nimmt gemäß § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG ein Mandat bzw. den Status eines beratenden Mitglieds in folgendem Ausschuss in Anspruch:
Ausschuss für _____

3. Es wird festgestellt, dass in dem Verfahren nach § 71 Abs. 8 NKomVG die Vorsitze in den Ratsausschüssen auf Vorschlag der Fraktionen im sogenannten „Zugreifverfahren“ wie folgt übernommen werden:

Zugriff	Ausschuss	Vorsitzende/r	Vertreter/in
1. SPD-Fraktion			
2. CDU-Fraktion			

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Gemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, wie viele Mitglieder den Ausschüssen angehören, ist ganz im Ermessen des Gemeinderates gestellt.

Die Ausschussbildung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG n.F.:

Das vorgesehene Verfahren zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen beinhaltet im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

1. Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

2. Die vom Gemeinderat für jeden Ausschuss festgelegten Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben. (Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	SPD-Fraktion **(5 Sitze im Rat)**	CDU-Fraktion **(4 Sitze im Rat)**	Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen **(3 Sitze im Rat)**
0,5	10 (1)	8 (2)	6 (3)
1,5	3,33 (4)	2,67 (5)	2 (6)
2,5	2 (6)	1,6	1,2

3. Gegebenenfalls ist – nur bei gleichen Höchstzahlen - das **Los** durch die/den Bürgermeister/in zu ziehen (§ 71 Abs. 2 S. 3 f. NKomVG). Hinweis: Bei der aktuellen Ausschussgröße (7 Abgeordnete) ist dies nicht notwendig.

4. Gegebenenfalls ist schließlich die Sonderregelung von § 71 Abs. 3 NKomVG zu berücksichtigen, die nach dem Grundsatz der **Spiegelbildlichkeit** von Vertretung und Ausschüssen dann eingreift, wenn durch das bisher durchgeführte Verteilungsverfahren die Fraktion oder Gruppe, die über die Hälfte der Sitze verfügt, nicht mehr als die Hälfe der zu vergebenden Sitze bekommt. Es handelt sich also um eine „Mehrheitserhaltungsklausel“, die gerade vor dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Vertretung und ihren Ausschüssen verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Wäre es nach dem durchgeführten Verfahren des § 71 Abs. 2 NKomVG der Fall, dass die Mehrheitsverhältnisse nicht zutreffend wiedergegeben sind, so ordnet § 71 Abs. 3 S. 2 NKomVG an, dass ein Schritt eingeschoben wird: Die Mehrheitsfraktion oder -gruppe erhält dann nach § 71 Abs. 3 S. 1 ff. NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt (**Vorausmandat**), bevor das normale Verfahren für die Verteilung Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weitergeführt wird. Hinweis: Bei der aktuellen Ausschussgröße (7 Abgeordnete) ist dies nicht notwendig.

5. Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (**Grundmandat**).
 Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen.
 Der Inhaber des Grundmandats ist bis auf das Stimmrecht vollberechtigtes Ausschussmitglied, hat also insbesondere auch das Antrags- und das Fragerecht nach § 56 NKomVG. Hinweis: Auch dieser Fall des § 71 Abs. 4 S.

1 f. NKomVG liegt nicht vor.

6. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Erklärung, dass ein Grundmandat bzw. der Status eines beratenden Mitgliedes in Anspruch genommen wird, muss im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG erfolgen, damit der Gemeinderat die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG feststellen kann. Diese Abgeordneten haben - vom Stimmrecht abgesehen - volle Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss. Hinweis: Dies trifft hier auf die Parteien UWG und AfD zu.

7. Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Gemeinderat durch Beschluss fest.

Vertretung von Ausschussmitgliedern:
Eine Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Angesichts des Interesses an einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausschüsse und im Blick auf die kommunale Praxis kann dies nicht als Verbot der Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern verstanden werden. Sie kann durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Gemeinderates vorgenommen werden. **Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen und Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, sodass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Konkret sollten daher alle weiteren Gruppen- / Fraktionsmitglieder als Stellvertreter benannt werden.**

Ausschussvorsitze
Gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen wie bisher in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet wiederum das von der/dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Abgeordneten. Ausschussvorsitzende/r kann auch ein/e Grundmandatsinhaber/in, nicht dagegen eine andere Person i. S. d. § 71 Abs. 7 NKomVG sein.

In das Zugreifverfahren für die Ausschussvorsitze sind auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse einzubeziehen.

Zuteilung der Ausschussvorsitze:

	SPD-Fraktion **(5 Sitze im Rat)**	CDU-Fraktion **(4 Sitze im Rat)**	Gruppe Bündnis Rieste – Bündnis 90/Die Grünen **(3 Sitze im Rat)**
0,5	10 (1)	8 (2)	6
1,5	3,33	2,67	2
2,5	2	1,6	1,2

Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Gemeinderat neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder *sollen* Abgeordnete sein. Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Einbeziehung nicht dem Gemeinderat angehörender Personen in die Arbeit der Ausschüsse empfiehlt sich häufig deshalb, um die besonderen Erfahrungen einiger Bürgerinnen und Bürger für die Ratsarbeit nutzbar zu machen. Die Berufung in einen Ausschuss setzt keine besondere Qualifikation voraus. Auch müssen die ratsfremden Mitglieder nicht in der Gemeinde wohnen, obwohl es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 38 NKomVG handelt. Ratsmitglieder können dagegen nicht "andere" Personen sein.

gez. Peters
(Allgemeiner Verwaltungsvertreter)

gez. Schrader
(Sachbearbeiterin)